

Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 2007¹ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 4 Anmeldepflichtige Person

Die anmeldepflichtige Person muss:

- a. untersuchungspflichtige Sendungen spätestens vor ihrer Ankunft dem grenztierärztlichen Dienst voranmelden;
- a^{bis} bei Sendungen, die ausserhalb der Abfertigungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes eintreffen, vor der Ankunft des Flugzeuges den Pikettdienst des grenztierärztlichen Dienstes am entsprechenden Flughafen telefonisch über die Ankunft informieren;
- b. die Sendungen dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Anweisung zur Kontrolle zuführen;
- d. den grenztierärztlichen Dienst unterstützen, indem sie die Sendungen zur Untersuchung bereitstellt und anschliessend wieder entfernt; und

Art. 5 Abs. 3

³ Die Flugplatzhalter melden dem BVET die beauftragten Abfertigungsunternehmen und weisen diese auf die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 hin.

Art. 6 Post und Kurierdienste

Die Post und die Kurierdienstunternehmen haben Tiere, die der grenztierärztlichen Kontrolle unterliegen, unverzüglich nach der Ankunft dem grenztierärztlichen Dienst an der vom BVET bezeichneten Grenzkontrollstelle vorzulegen.

¹ SR 916.443.12

Art. 7 Abs. 5

⁵ Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfolgen.

Art. 13 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfolgen und, wenn die Sendungen von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen werden, zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt enthalten.

² Die Tiere müssen, mit Ausnahme von Tieren, die das Luftfahrzeug nicht verlassen, von den Abfertigungsunternehmen unverzüglich nach der Landung in die vom grenztierärztlichen Dienst bezeichneten Tierräume verbracht und zur Kontrolle vorgewiesen werden.

Art. 14 Sendungen nach einem Drittstaat via Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹ Für Sendungen aus Drittstaaten, deren Bestimmungsort in einem Drittstaat liegt und die via einen Mitgliedstaat der Europäischen Union weiter befördert werden, gilt Artikel 7 Absätze 1 und 3.

² Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 19 Absätze 1–3 erfolgen und, wenn die Sendungen von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen werden, zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt enthalten.

³ Sendungen dürfen durchgeführt werden, wenn:

- a. die Sendung aus einem Drittstaat stammt, aus dem die Einfuhr aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht verboten ist;
- b. sich die anmeldepflichtige Person verpflichtet, die Sendung bei einer Zurückweisung zu übernehmen und zurückzusenden;
- c. erforderlichenfalls eine Bescheinigung mit tierseuchenrechtlichen Garantien vorliegt; das BVET veröffentlicht die notwendigen Bescheinigungen im Internet.

⁴ Die Tiere müssen, mit Ausnahme von Tieren, die das Luftfahrzeug nicht verlassen, von den Abfertigungsunternehmen unverzüglich nach der Landung in die vom grenztierärztlichen Dienst bezeichneten Tierräume verbracht und zur Kontrolle vorgewiesen werden.

⁵ Die Tiere dürfen auf dem Flugplatz nicht über die von der Zollverwaltung bezeichneten Grenzen verbracht werden, sofern sie nicht zur Beförderung mit einem Strassenfahrzeug freigegeben worden sind.

Art 14a Sendungen direkt nach einem Drittstaat

¹ Für Sendungen aus Drittstaaten, die von der Schweiz aus direkt nach einem Drittstaat weiter befördert werden, gilt Artikel 14 Absätze 1 und 3–5.

² Das BVET legt in einer technischen Weisung fest, wie die Voranmeldung für solche Sendungen zu erfolgen hat.

Art. 15 Abs. 2

² Das BVET kann für Tiere aus Ländern, die nach Artikel 16 der Richtlinie 91/496/EWG² festgelegt worden sind, die Häufigkeit der physischen Kontrollen reduzieren.

Art. 17 Abs. 6 Bst. a

⁶ Der grenztierärztliche Dienst:

- a. stellt zu Händen der anmeldepflichtigen Person eine beglaubigte Kopie der amtstierärztlichen Bescheinigung aus und bewahrt die Originale auf; und

Art. 19 Abs. 1–3

¹ Das gemeinsame Veterinärdocument (GVDE) ist für jede Sendung, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert werden muss, vollständig auszufüllen. Teil 1 ist von der anmeldepflichtigen Person, die weiteren Teile sind vom grenztierärztlichen Dienst auszufüllen. Bei Sendungen nach Artikel 14a muss das GVDE nicht ausgefüllt werden.

² Für Sendungen, die durch eine Importeurin oder einen Importeur mit Sitz in der Schweiz eingeführt oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterbefördert werden, muss Teil 1 des GVDE elektronisch via *Traces* ausgefüllt werden. Für andere Sendungen kann Teil 1 des GVDE in Papierform vorgelegt werden.

³ Die anmeldepflichtige Person übermittelt Teil 1 des GVDE dem grenztierärztlichen Dienst vor der Ankunft der Tiere per Fax. Die Übermittlung gilt als Voranmeldung.

Art. 20 Abs. 1

¹ Der grenztierärztliche Dienst überwacht den Transport der Tiere nach Artikel 8. Für die Kontrollen im Inland ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig.

II

Diese Änderung tritt am in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Richtlinie des Rates 91/496/EWG vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG, ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

